Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 113 (1945)

Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE
KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 2 74 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 22. November 1945 **113. Jahrgang • Nr. 47**

Inhalts-Verzeichnis. Um die Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel — Liturgische Gesetze über Kirchentitulare und Ortspatrone — Zur Bedeutungsentwicklung des Wortes Missa — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Kirchen-Chronik — Pro memoria — Rezensionen

Hornussen

Um die Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

Lehrende und hörende Kirche glauben seit Jahrhunderten an die leibliche Aufnahme der allerseligsten Jungfrau Maria in den Himmel. Aber die Frage der feierlichen Verkündigung dieser Lehre als eines geoffenbarten Glaubenssatzes ist erst seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts angehoben worden, im Gefolge der feierlichen Verkündigung des Glaubenssatzes von der unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dezember 1854). Der ontologische wie psychologische Zusammenhang beider Dogmen liegt klar zutage.

Eine Königin darf die Ehre beanspruchen, durch ihre Petition die Frage der Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel in Fluß gebracht zu haben. Ihre katholische Majestät, Königin Isabella II. von Spanien, sandte am 27. Dezember 1863 eine Petition an Papst Pius IX. Im Begleitschreiben des apostolischen Nuntius in Spanien an Kardinalstaatssekretär Antonelli gab derselbe seiner Überraschung über die Neuheit des Gesuches Ausdruck und weist auf die geistige Urheberschaft hin, den seligen Antonius M. Claret, früher Erzbischof von Santiago (Cuba) und damals Beichtvater und Seelenführer der Königin.

Diese königliche Petition ist nicht nur die erste ihrer Art einer ganzen langen, weltumfassenden Reihe, sondern sie übte auch einen sehr großen Einfluß aus auf die ganze Bewegung zur Erreichung der Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Man kann in der sehr instruktiven Geschichte dieser Bewegung ein vielfaches Auf und Ab feststellen. Einem ersten Aufblühen der Bewegung vor dem vatikanischen Konzil folgte eine Peripetie zufolge Gegnerschaft namentlich in Frankreich und Deutschland. Im vatikanischen Konzil folgte dann aber ein machtvoller Vorstoß durch das berühmte, von 187 Konzilsvätern unterschriebene Postulat für die Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Vertagung des Konzils verhinderte die Behandlung des Postulates. Ein drittes Crescendo verdankt die Bewegung der Initiative von Bischof Aloysius Vaccari, der jedoch ein brüskes Ende bereitet wurde durch Verbot des Hl. Offiziums, die Aktion weiterzuführen. Man wollte die kirchenpolitischen Schwierigkeiten nicht noch unnötig vermehren durch diese Aktion, man hatte noch genug mit den Schwierigkeiten im Gefolge der Dogmatisierung der lehramtlichen päpstlichen Unfehlbarkeit. Um die Jahrhundertwende jedoch zeigte sich ein viertes Aufblühen der Bewegung, das aber im Rauhreife des Modernismus rasch verging. Nach der Verurteilung des Modernismus machten sich die internationalen marianischen Kongresse zu Promotoren der Bewegung, bis die schöne, stetige Entwicklung abriß bei Ausbruch des ersten Weltkrieges. Nachher entfaltete sich die Bewegung bis zum heutigen Tage ungehindert und hat längst den Charakter eines weltweiten allgemeinen Plebiszites zugunsten der Definition angenommen.

Die Geschichte dieser Bewegung ist in allseitiger Darstellung gewürdigt und veröffentlicht worden *. Hiefür stand das Archiv des Hl. Offiziums zur Verfügung. Alle nach Rom gesandten Petitionen wurden gemäß Verfügung Papst Leos XIII. allda eigens (im «Himmelfahrtsarchiv») gesammelt und aufbewahrt. Der 1. Band des Werkes ist eine Edition der Petitionstexte, denen jeweilen in einer Analyse eine kurze Beschreibung des Inhaltes, der theologischen Qualifikation, der theologischen Beweisführung usw. vorangestellt wird. Der 2. Band zeigt die Übereinstimmung der lehrenden und hörenden Kirche in der Bewegung für die Definition. Das ganze Werk bietet eine vierfache Würdigung der Petitionen: chronologisch, geographisch, hierarchisch, dogmatisch. Zuerst werden, um Wiederholungen zu vermeiden, die Texte gemeinsamer Petitionen geboten, nachher folgen päpstliche Äußerungen zur Bewegung, Petitionen aus dem Kardinalskollegium und dann des Episkopates, geordnet nach Residenz.

Diesem langen Zeugenverhör des Residentialepiskopates folgt im 2. Bande die übrige Hierarchie mit ihren Petitionen: die Titularbischöfe, die Äbte und Prälaten nullius, die apostolischen Administratoren, die orientalischen Prälaten, apostolischen Vikare, Präfekten und Missionsoberen, die Nun-

* Petitiones de assumptione corporea BVM in caelum definienda ad s. sedem delatae, propositae secundum ordinem hierarchicum, dogmaticum, geographicum, chronologicum, ad consensum ecclesiae manifestandum, a Guglielmo Hentrich et Rudolpho Gualtero de Moos. Typis polyglottis vaticanis MDCCCCXLII, t. I (pg. XLII—1061) t. II (pg. CXV—1110). Preis 1000 Liren.

tien und apostolischen Delegaten, die Ordensgeneralate, die theologischen Fakultäten und Seminarien, die katholischen Kongresse des Welt- und Ordensklerus, die Laienschaft. Abgeschlossen wird diese umfassende Publikation durch ein interessantes Verzeichnis der Kirchentitel mit dem Mysterium Assumptionis BMV sowie durch Aufzählung von Gebeten, die mit Ablässen versehen wurden, um Erlangung der Definition.

Der Textedition folgt die Klassierung der Petitionen nach dogmatischen Gesichtspunkten, und zwar in bezug auf die theologische Qualifikation wie auf das Objekt der Definition. Es waren über 3000 Petitionen zu untersuchen. Was die theologische Qualifikation angeht, so wechseln zwar die Formulierungen ziemlich stark, aber sachlich weichen sie nicht sehr voneinander ab; ob nun von einer fides divina et catholica, von einem dogma fidei, von de fide tenendum, von einem dogma fidei catholicae, dogma catholicum, definitio dogmatica, definitio, factum dogmaticum usw. die Rede ist, so kommt es in allen diesen Qualifikationen auf dasselbe hinaus. Man spricht von einem Glaubenssatz und meint damit nicht nur, es handle sich um eine sichere und gewisse Wahrheit, sondern um eine geoffenbarte Wahrheit. Man kann von einer moralischen Einmütigkeit der Petitionen sprechen. Sie ersuchen um die Definition der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel als einer von Gott geoffenbarten Wahrheit, die somit fide divina et catholica zu glauben ist. Gegenstand dieser Definition der Offenbarungs- und Glaubenswahrheit ist diskussionslos die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel. Entweder wird das ausdrücklich in der Petition gesagt, ist aus dem Kontext ersichtlich oder überhaupt selbstverständlich. Denn wo in den letzten Jahrzehnten die Frage der assumptio BMV diskutiert wurde, meinte man die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel. Alles andere wäre unverständlich. Es ist niemand eingefallen, das Gesuch um Dogmatisation der Aufnahme der Seele Mariens in den Himmel zu stellen! In den Gesuchen wird hie und da auch der wirkliche Tod Mariens erwähnt oder sogar als Definitionsgegenstand genannt.

Mit viel Interesse wird die Analyse der den Gesuchen beigefügten theologischen Begründungen für die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel erwartet. Die Herausgeber weisen jedoch darauf hin, daß sie weder einen systematischen Aufbau der theologischen Argumentation der Petitionen zu geben beabsichtigen, noch eine Untersuchung über die theologische Beweiskraft dieser Argumentationen anstellen wollen. Vielmehr beschränken sie sich auch hier auf eine rein registrierende und referierende Wiedergabe und zahlenmäßige Zusammenfassung der Argumentationen nach bestimmten Gesichtspunkten. Die Petitionen verweisen auf die Tradition, auf das ordentliche Lehramt der Kirche des Abendlandes und des Morgenlandes, aber auch auf die Heilige Schrift als locus theologicus für das zu definierende Dogma. Das Postulat der vatikanischen Konzilsväter weist auf verschiedene Schriftabschnitte hin, die in Verbindung mit der Väterexegese als beweiskräftig angesehen werden (Rom cc. V—VIII, 1 Cor XV, Hebr II). Da ist die Rede von Sünde und Sündenfolgen (Begierlichkeit und Tod). In Christi Sieg darüber ist gemäß Gn 3, 15 Maria einbezogen. Über die Sünde triumphierte sie in ihrer unbefleckten Empfängnis, über die Konkupiszenz in ihrer jungfräulichen Mutterschaft, über den Tod in ihrer leiblichen Aufnahme in den Himmel. Die Petitionen berufen sich auch auf die Väter und Kirchenlehrer sowie auf die Liturgie (Himmelfahrtsfest Mariens, Kirchentitel, Taufnamengebung). Sie ziehen auch die ratio theologica ausgiebig zur Argumentation heran: die Gottesmutterschaft, die Jungfräulichkeit und Heiligkeit Mariens, die unbefleckte Empfängnis, die innige Gemeinschaft Mariens mit Christus usw.

Der dogmatischen folgt die geographische Übersicht. Sie hat nach der hierarchischen und dogmatischen Übersicht ihre Berechtigung und Bedeutung, zeigt sich doch darin plastisch die Katholizität des Raumes, der wahrhaft ökumenische Charakter des Petitionenplebiszites. In einer statistischen Beilage werden dann die hierarchisch-geographischen Übersichten zusammengefaßt dargestellt. Weitere statistische Tabellen verzeichnen die Gesamtzahl aller Petitionen der Gläubigen der verschiedenen Länder. Im folgenden werden die Bischofssitze der petitionierenden Hierarchie verglichen mit der Gesamtzahl der Residentialsitze: der Prozentsatz geht von 6 % (England) bis zu vollen 100 % (Spanien, Italien, Südamerika usw.). Auch dieser Vergleich ist auf einer Tabelle eigens statistisch festgehalten. Ihm schließt sich eine kurze vergleichende Darstellung an über die zahlenmäßig ja nicht gerade umfangreiche Reihe der Abteien und Prälaturen nullius sowie über die apostolischen Vikariate und die Ordensgesellschaften. Aus dem Vergleiche ergibt sich: 73 % aller Residentialsitze, 72 % aller Abteien und Prälaturen nullius, 81 % aller apostolischen Vikariate, 75 % aller morgenländischen Kirchenfürsten usw. petitionierten für die Dogmatisation der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.

Es liest sich leicht über all diese Aufstellungen hin, aber hinter denselben steckt eine Unsumme peinlichster und genauester Kleinarbeit der Sichtung und Zusammenzählung und Anordnung. Jede einzelne Petition (von 2917 total in den Jahren 1869—1941 nach Rom gelangten Gesuchen) war nach eigens hiefür aufgestellten Gesichtspunkten zu durchgehen und zu katalogisieren. Im hierarchischen Index, dem weit umfangreichsten Teile beider Bände (der I. Teil umfaßt 1668 von total 2170 Seiten) wird jede Petition angeführt. Es ist sofort ersichtlich, welche Petition der Gesuchsteller unterschrieben hat. Mit der Analysierung der Petitionen war auch der dogmatischen Übersicht vorgearbeitet, welche die theologischen Qualifikationen (in 10 Kapiteln zu 35 einzelnen Positionen) in ihren verschiedenen Formulierungen zusammenstellte. Bei jeder einzenen Qualifikation wurde angegeben, wer sie verwendet hat, so daß mit Leichtigkeit von diesem Gesichtspunkt aus sofort eine gesuchte Petition gefunden werden kann: eine mustergültige Leistung und Erleichterung! Wie oft mußte doch ein und dasselbe Dokument unter einem anderen Gesichtspunkt ins Auge gefaßt und klassiert werden! Die geographische Übersicht stellte wieder eine andere Aufgabe: die Petitionen nach den kirchlichen Verwaltungsbezirken des gesamten katholischen Erdkreises aufzuteilen, um zu sehen und zu zeigen, welche Verwaltungssitze in den Gesuchen vertreten sind. Die statistischen Vergleiche und Tabellen erforderten eine mühevolle rechnerische Kleinarbeit.

Der erste Herausgeber, P. Wilhelm Hentrich, entwarf den Dispositionsplan, die Anordnung und den Aufbau des Gesamtwerkes. Zur Vervollständigung der Dokumente des Himmelfahrtsarchives des Hl. Offiziums besuchte er noch andere Archive und forschte noch nach anderen Quellen. Die Analysen der einzelnen Petitionen stammen von ihm. Ebenso hat er die nach dogmatischen Gesichtspunkten erfolgende Übersicht der theologischen Qualifikationen der einzelnen Petitionen bearbeitet und statistische Tabellen geboten. Die Darstellung der internationalen eucharistischen und marianischen Kongresse in Rücksicht auf das Petitionsthema geht auf ihn zurück, ebenso wie auch die ausführliche und in-

teressante historische Darstellung der Gesamtbewegung in allen ihren einzelnen Phasen.

Der zweite Herausgeber, P. Rudolf Walter von Moos, hat neben der beiden Herausgebern gemeinsamen Arbeit der Textedition der Gesuche die Sichtung der Petitionen nach hierarchischen Gesichtspunkten besorgt für die dogmatische Zusammenstellung der theologischen Qualifikationen. Ihm ist auch die geographische Übersicht zu verdanken und die Ausarbeitung von Tabellen, auch statistischer Art, usw. Schließlich erstellte er den Doppelindex der Personen und Orte, nachdem er im Werke selber das Verzeichnis der Himmelfahrts-Kirchen erstellt hatte.

Der Schweizer Theologe und Seelsorger wird mit besonderem Interesse die Vertretung seines Landes bei den Petitionen verfolgen in den verschiedenen Darstellungen der Publikation. Das Werk ist eine mariologische Quelle allerersten Ranges, besonders was das Petitionsthema angeht. Viele Petitionen sind ausgeführte theologische mariologische Abhandlungen und bieten so für die homiletisch-katechetische usw. pastorelle Verwertung eine Fundgrube solidester Argumentation. Das ist für die so vielfache Beanspruchung der Mariologie höchst erwünscht und eine sehr erfreuliche, wenn auch vielleicht nicht direkt beabsichtigte Nebenwirkung der Veröffentlichung und Sichtung der Petitionen.

Es ist zu hoffen, daß sich die Voraussage Papst Pius' IX. (in seiner Antwort auf die Petition Königin Isabellas) erfüllen wird: Die Zeit wird kommen, da die heiligen Wünsche Ew. Majestät in Erfüllung gehen werden! Hiefür haben die Petitionen und auch deren Bearbeitung und Publikation prachtvoll und machtvoll vorgearbeitet und einem päpstlichen lehramtlichen Entscheide (etwa nach Art der Dogmatisierungsbulle Ineffabilis Deus für die Unbefleckte Empfängnis Mariens) wichtige Grundlagen geboten. Darin liegt der dogmengeschichtliche und dogmatische Wert der Arbeit und die größte Genugtuung für die Herausgeber und ihre immense werkzeugliche Arbeit. Möge sich an ihnen erwahren, was von der Weisheit geschrieben steht und auf die Gottesmutter akkommodiert wird: Qui me elucidant, vitam aeternam habebunt (Eccli 24, 31)! Möge sich für den gesamten katholischen Erdkreis der Wunsch des ersten Provinzialkonzils von Karthago (anno 348) erfüllen: Consurgat quidem, et cito consurgat pulcherrima et optatissima diei aurora, quo universi orbis fideles a tot tantisque insidiis circumdati Beatissimam Virginem Mariam corpore et anima Dei throno assidentem salutare possint, sicque mentes et corda e caducis rebus erigentes in catholicis veritatibus roborentur et caelestia tantum pro viribus consequi studeant! Möge die herrliche und ersehnte Morgenröte jenes Tages kommen und bald kommen, da die Gläubigen des gesamten Erdkreises, von so vielen und so schweren Nachstellungen umgeben, die allerseligste Jungfrau Maria, mit Leib und Seele an Gottes Thron zugegen, grüßen können. So mögen sie alsdann Geist und Herz über die vergänglichen Dinge erheben, werden in der katholischen Wahrheit gestärkt und geben sich alle Mühe, nur nach himmlischen Dingen zu streben! A. Sch.

Liturgische Gesetze über Kirchentitulare und Ortspatrone

Über diese Frage scheint trotz gediegener belehrenden Ausführungen in liturgischen Büchern und pastorellen Zeitschriften[1] unter dem Klerus noch mannigfache Unklarheit vorhanden zu sein. Dazu hat wohl der zwar landläufige, aber liturgisch ungenaue Ausdruck «Kirchenpatron» am meisten Anlaß gegeben. Es kann darum nicht schaden auf die diesen Gegenstand berührenden liturgischen Gesetze wieder einmal aufmerksam zu machen.

1. Mit dem Begriff «Kirchenpatron» will sozusagen immer der Kirchentitel oder Kirchentitular verstanden sein. Kirchentitel oder Kirchentitular kann sein: die heiligste Dreifaltigkeit, eine der drei göttlichen Personen, jedes Geheimnis aus dem Leben Jesu sowie jede mit Christus verbundene heilige Sache, wie Kreuz, Dornenkrone, dann Maria, die seligste Jungfrau sowie auch jedes Geheimnis aus ihrem Leben, ferner: alle heiligen Engel, die heiligen Schutzengel und jeder der drei heiligen Erzengel, endlich alle kanonisierten Heiligen, welche im Martyrologium genannt werden, nicht aber ein bloß selig gesprochener, außer mit besonderer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

Gewöhnlich hat eine Kirche nur einen Kirchentitel oder Titular. Wenn sie aber mehrere solche hat, dann sind es meistens Heilige, welche von der Kirche per modum unius gefeiert werden, wie z. B. Petrus und Paulus, Gervasius und Protasius, Ursus und Viktor, Mauritius und Gefährten. Es kommt aber auch vor, daß eine Kirche mehrere Titel bzw. Titularheilige hat, die getrennt von einander an verschiedenen Tagen gefeiert werden, wie z. B. Mariä Himmelfahrt und Franziskus etc. Dieser letztere Fall tritt hauptsächlich dann ein, wenn bei einer feierlichen Benediktion bzw. Konsekration oder bei einem Neubau der Kirche dem alten Kirchentitel noch ein neuer beigefügt wird.

Alle diese Kirchentitel bzw. Titulare haben nach dem jetzt geltenden liturgischen Recht den gleichen liturgischen Rang, sie sind aeque principales (cfr. Tabelle der Feste im Brevier und Decr. S. C. R. 20. April 1822, n. 2619, ad 3). Wenn es da oder dort noch sogenannte zweite Kirchenpatrone mit niederem liturgischen Rang (dupl. majus) aus früherer Zeit gibt, welche vom Volke selbst aus besonderer dankbarer Verehrung eingeführt wurden, so muß man dieselben als uneigentliche, außerliturgische Kirchentitel bezeichnen (Michael Gatterer, «Annus liturgicus» 1935, S. 358).

Gewählt wird der Titel oder Titular einer Kirche schon bei ihrer Grundsteinlegung entweder durch die Stifter des Gotteshauses oder auch durch andere an der Gründung desselben beteiligte Personen. Die definitive Bezeichnung des Kirchentitels aber geschieht bei der feierlichen Benediktion bzw. Konsekration der Kirche durch den Bischof (S. R. C. 21. April 1873, n. 3296, ad I.). Doch soll der Bischof hiebei die berechtigten Wünsche der maßgebenden Stellen berücksichtigen.

Der Titel einer Kirche erlischt oder verliert sein eigentliches Existenzrecht nur durch Zerstörung oder Exekration der Kirche, keineswegs aber durch Vorfälle an oder in ihr, welche eine Rekonziliation derselben notwendig machen (S. R. C. 8. April 1713, n. 2218, I.). Ersteht an Stelle der zerstörten Kirche eine neue, oder erhält eine exekrierte Kirche eine neue feierliche Benediktion oder Konsekration, so darf der frühere Titel durch einen neuen ersetzt werden (S. R. C. 2. Mai 1626, n. 402 und 29. März 1760, n. 2453). Hingegen ist es Wunsch der Kirche, daß im Veränderungsfall der frühere Titel wenigstens als contitularis aeque principalis mit übernommen werde (S. S. C. 16. Jan. 1885, n. 3635).

Das Hauptfest des Titels — wenn mehrere Titel sind, das Hauptfest sämtlicher Tituli aeque principales — muß in der betreffenden Kirche von allen an der Kirche rechtmäßig angestellten Priestern, sowohl im Brevier als in der Messe, als Fest 1. Klasse mit gewöhnlicher Oktav gefeiert werden, von den Priestern, die daselbst zelebrieren, aber nicht angestellt sind, wenigstens in der Messe. Ein gebotener Feiertag für die Pfarrgemeinde war und ist das Hauptfest des Titels keineswegs, außer dieses Fest sei ein von der ganzen Kirche oder Diözese gebotener Feiertag, oder es wäre der Titelheilige zugleich auch erster Ortspatron. Dennoch darf nach den Rubriken des jetzigen Missale (Titel IV. n. 3) am Sonntag innert der Oktav dieses Festes von demselben eine Missa cantata et altera lecta zelebriert werden.

Wie aus den Rubriken bei der Oratio «A cunctis» ersichtlich ist, muß sowohl im Breviergebet als auch in der hl. Messe beim Buchstaben N. dieser Oration der Name des Titelheiligen der Kirche genannt werden. Keineswegs aber ist es notwendig, beim Fehlen eines solchen Kirchentitulars den Namen des Diözesan- oder eigentlichen Ortspatrons zu nennen, außer wo dies eine alte Gewohnheit verlangt (S. R. C. 1873, n. 2769, VII, Ephem. Lit. 1931, p. 413).

Zu bemerken ist hier noch, daß nach Dekret der S. R. C. 5. Juni 1899, n. 4025, IV. auch das Titularfest einer jeden konsekrierten oder wenigstens feierlich benedizierten Kapelle mit dem Ritus 1. Kl. und gewöhnlicher Oktav gefeiert werden soll und zwar im Brevier und den in der Kapelle zelebrierten Messen, sofern an ihnen ein Priester

[1] Schweizerische Kirchen-Zeitung 1926, S. 114, 121, 135, 173.

angestellt ist, aber nur in den Messen, wenn jene Bedingung nicht vorhanden.

2. Wie vorhin schon gesagt worden, ist der Kirchentitular in vielen Fällen zugleich Ortspatron. Trotzdem ist der Ortspatron etwas von demselben ganz Verschiedenes, weshalb er im folgenden noch besonders behandelt werden soll.

Unter Ortspatron (patronus loci) versteht man in der Liturgie jenen Schutzheiligen, den sich eine Nation, ein Reich, eine Provinz, eine Diözese, eine Stadt, ein Flecken oder ein Dorf als besonderen Beschützer und Fürbitter bei Gott erwählt. Im Gegensatz zum Kirchentitel oder Kirchentitular kann Ortspatron nur Maria, die seligste Jungfrau, ein Engel oder ein kanonisierter Heiliger sein.

Wie eine Kirche mehrere Kirchentitel haben kann, so ein Ort mehrere Patrone oder Schutzheilige. Doch unterscheidet hier auch das heute geltende liturgische Recht Hauptpatrone (Patroni principales) und Nebenpatrone (Patroni secundarii oder Patroni minus principales, cfr. Festtabellen 1. Kl. und dupl. majora primaria).

Damit diese Patrone ihre besonderen liturgischen Rechte und Verpflichtungen beanspruchen können, müssen sie, soferne sie nach dem 23. März 1630 aufgestellt worden, für gewöhnlich nach den von Papst Urban VIII. im Jahre 1630 bestimmten Normen erwählt sein, und zwar gelten diese Normen sowohl für die Hauptpatrone als auch für die Nebenpatrone (So lehren Papst Benedikt XIV., und die beiden berühmten alten Rubrizisten Cavalieri und Gavantus). Gemäß dieser Normen ist der Wahlmodus folgender: Die Wahl erfolgt durch das Volk, und nicht bloß durch einzelne Amtspersonen. Zur Entscheidung des Volkes muß die ausdrückliche Bestätigung des Bischofs und des Klerus am betreffenden Ort hinzukommen. Zuletzt ist noch die Approbation und Bestätigung der Ritenkongregation erfordert.

Dieser Wahlmodus ist jedoch, wie bereits gesagt, nur für die nach dem Jahre 1630 aufgestellten Ortspatrone vorgeschrieben. Aber auch später eingeführte Ortspatrone hat die Kirche als rechtmäßig anerkannt, obwohl dieser Wahlmodus nicht eingehalten worden. So entschied die Ritenkongregation am 4. Februar 1871 durch Dekret n. 3235, daß ein Kirchentitular, der schon seit unvordenklicher Zeit als Ortspatron verehrt, und dessen Fest vom Volk des betreffenden Ortes als öffentlicher Feiertag begangen worden sei, als rechtmäßiger Ortspatron zu betrachten sei und sämtliche Rechte und Privilegien eines solchen besitze. Diese Entscheidung betrifft nun einen Großteil unserer Landpfarreien. Hingegen kenne ich keine kirchliche Entscheidung, die ohne weiteres von der Beobachtung des von Papst Urban VIII. vorgeschriebenen Wahlmodus dispensiert. Somit hat man kein Recht, einen jeden Kirchentitular oder -patron als Ortspatron zu betrachten, ihn als gebotenen Feiertag (wo dies nämlich auch nach dem Codex laut spezieller Abmachung mit Rom der Fall ist, z. B. Diözese St. Gallen) zu erklären und die Applicatio pro populo zu verlangen.

Der rechtmäßige Ortspatron kann aber auch nicht ohne besondere Erlaubnis des apostolischen Stuhles seiner Rechte beraubt werden. Mag also der Kirchentitular bei einem Neubau der Kirche auch geändert werden, der ehemalige, rechtmäßige Ortspatron behält seine alten Rechte und Privilegien, wie z. B. das Recht auf die liturgische Feier mit dem Ritus 1. Klasse und Oktav. (S. R. C. 6. April 1658 n. 1061.) Dem Ortspatron sollte man die liturgische Treue bewahren, auch wenn man infolge Pfarreitrennung einen neuen Kirchen- oder Pfarreipatron erhalten hat[2]. Jedenfalls ist in diesem Fall zur gänzlichen Trennung vom ehemaligen Ortspatron die Erlaubnis von Rom erforderlich.

Das Hauptfest des ersten Ortspatrons (Patronus principalis loci) muß von allen Priestern, welche im Gebiete des betreffenden Ortes wohnen, als Fest 1. Klasse mit gewöhnlicher Oktav gefeiert werden. Dasselbe gilt auch von den Nebenpatronen, sofern sie aeque principales sind (z. B. Leodegar und Mauritius in der Stadt Luzern). Nur die in diesem Gebiete wohnenden Regularen mit eigenem Direktorium feiern diese Feste zwar als Feste 1. Klasse, aber ohne Oktav.

Bis zum 2. Juli 1911 galt der erste Ortspatron nach allgemeinem Rechte als gebotener Feiertag. Seither ist das nur mehr in jenen sehr wenigen Diözesen der Fall, welche hierüber eine besondere Uebereinkunft mit Rom eingegangen sind. Die Pflicht der Pfarrer, am Patronsfest für das Volk zu applizieren, besteht aber jetzt noch überall, außer es sei dieselbe durch ein eigenes apostolisches Indult aufgehoben.

Wird von den Patroni principales (auch aeque principales) während des Jahres noch ein sekundäres Fest gefeiert (z. B. vom Ortspatron Johannes dem Täufer das Fest seiner Enthauptung, 29. August, oder vom heiligen Erzmärtyrer Stephanus das Fest der Auffindung seiner Reliquien, 3. August), so hat die Messe dieses sekundären Festes Credo.

Die übrigen Nebenpatrone des Ortes (Patroni loci secundarii seu minus principales) müssen in den betreffenden Gemeinden von allen dort sich aufhaltenden Priestern (mit Ausnahme der Regularen mit eigenem Direktorium) gefeiert werden, auch wenn sie im Diözesandirektorium nicht verzeichnet sind. Wenn diese Feste am betreffenden Tage bleibend verhindert sind, so werden sie nicht bloß simplifiziert, sondern sind immer auf den ersten darauf folgenden freien Tag zu verschieben (Notandum n. 7 ad Tabellas Breviarii). Doch kann man dies wohl nur von jenen sogenannten zweiten Patronen für sicher sagen, die wirklich rechtmäßige zweite Ortspatrone sind (Patroni loci vere minus principales), sei es durch gesetzmäßige Wahl oder unvordenkliche Gewohnheit. Der Ritus dieser zweiten Ortspatrone ist duplex majus (cfr. Festtabelle der duplicia majora primaria im Brevier), außer es würde ihnen schon im römischen Kalender ein höherer Ritus zukommen. Credo in der Messe haben diese zweiten Ortspatrone nur, wenn der kirchliche Kalender ein Credo bereits aus einem andern Grunde verlangt oder wenn von ihnen in der Kirche des Ortes ein Reliquia insignis aufbewahrt wird.

— sch —

[2] Der Kirchentitular oder Kirchenpatron wird mitunter auch Pfarreipatron genannt. Derselbe kann zwar mit dem Ortsnamen identisch sein, falls er zugleich Kirchen- und Ortspatron ist. Für gewöhnlich ist er aber vom Ortspatron wohl zu unterscheiden, wie die S.R.C. mehrmals ausdrücklich erklärt hat, so am 14. Februar 1705, am 12. September 1840 und am 9. Mai 1857.

Zur Bedeutungsentwicklung des Wortes Missa

Peregrinatio Aetheriae — so heißt ein in der lateinischen Sprachgeschichte berühmtes Werk. Es vermittelt uns einen Pilgerbericht über eine Wallfahrt ins Heilige Land, der von einer im Text nicht genannten Verfasserin stammt. Die Wissenschaft hat sie mit ziemlicher Sicherheit als die Nonne Aetheria aus Spanien oder Südfrankreich bestimmt, die um 380 n. Chr. in Palästina gewesen sein muß[1].

1884 wurde die Schrift, die nur teilweise erhalten ist, von Gamurrini in Arezzo entdeckt, 1887 von ihm herausgegeben und hat seither die Sprachwissenschaft und die Liturgiegeschichte immer wieder beschäftigt, besonders seit sie im Wiener Corpus (CSEL. 39) von Geyser schon 1898 textkritisch ediert worden ist.

Dem Latinisten und Romanisten gibt sie wichtige Aufschlüsse für die Entwicklung der romanischen Sprachen; dem Liturgiegeschichtler hellt sie die Zusammenhänge der liturgischen Entwicklung auf, weil Aetheria mit liebender Aufmerksamkeit die Karwochen- und Osterzeremonien darin beschreibt. Die Tatsache, daß die Verfasserin in naiver, einfacher Sprache schreibt und nicht über ein Mittelmaß an Bildung hinausreicht, macht die Schrift noch wertvoller als Zeugnis des Vulgärlateins, d. h. der damals gesprochenen Volkssprache.

Die vorliegende Untersuchung ist die Nebenfrucht einer sprachgeschichtlichen Beschäftigung mit der Peregrinatio. Sie scheint mir auch für den Theologen noch von einigem Interesse zu sein: Immer wieder stößt nämlich in unserer Schrift das Wort «missa» auf, dessen Bedeutungsentwicklung sich anhand der über sechzig Belege verhältnismäßig gut verfolgen läßt. Es kann sich hier natürlich nur um einen Ausschnitt aus dieser semasiologischen Entwicklung handeln; zu einem vollständigen Überblick müßten alle in Frage kommenden Autoren herangezogen werden. Im wesentlichen wird aber dieser Ausschnitt m. E. trotzdem genügen, da alle wesentlichen Elemente vertreten sind.

I.

Das Wort «missa» bewegte sich selbstverständlich ursprünglich nicht in dem Begriffskreis Messe = Meßopfer[2], mit dem es für unsern Sprachgebrauch unzertrennlich verbunden ist. Zum ersten Male begegnet uns der Ausdruck missa = Messe bei Ambrosius[3]. Etymologisch handelt es sich natürlich bei missa um eine Ableitung von mittere. Missa ist eine spätlateinische Sekundärform von missio, dem sog. nomen actionis von mittere. Die Entwicklung missa/missio ist im Spätlatein keine vereinzelte Erscheinung. So haben wir z. B. spätlateinisch ascensa für ascensio: Im Sacramentarium Leonianum finden wir die Wendung «preces in ascensa

[1] Vgl. hiezu Bludau, August: Die Pilgerreise der Aetheria (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums XV/1927), und Meister, Karl: De itinerario Aetheriae abbatissae, Rhein. Museum 64 (1909), 337 ff., mit weiteren ausführlichen Literaturbelegen.

[2] Wenn wir im folgenden von «Messe» reden, ist immer «Meßopfer» darunter zu verstehen.

[3] Ep. 20, 4/Pl. 16, 995.

[4] Sacr. Leon. 313.

Domini»[4]; desgleichen im Sacramentarium Gelasianum[5]; ferner imposita für impositio («imposita manuum»[6]); dann recessa für recessio bei Isidor[7]; auch collecta für collectio: Leo der Große nennt den Sonntag «dies collectarum»[8], wobei collecta hier Kollekte bedeutet, während es später collecta im liturgischen Sinn besagt[9]. Collecta ist z. T. schon bei Profanschriftstellern unter Führung von Cicero[10] bezeugt. Zu nennen wäre hier auch noch remissa von remissio, oblata von oblatio[11]. Die ursprüngliche Bedeutung von missa/missio muß demnach mit der von mittere zusammenfallen. Mittere heißt aber im klassischen Latein «senden, entsenden, entlassen, loslassen». Missa/missio hat demnach die Bedeutung von «Sendung, Entlassung» = dimissio. Diese Grundbedeutung läßt sich denn auch in der Peregrinatio klar erfassen, wobei bemerkt werden muß, daß es an allen Belegstellen unserer Schrift im Zusammenhang mit dem Gottesdienst gebraucht wird. Dafür einige bezeichnende Belege:[12].

71, 28 «ille (scil. episcopus) benedicet[13] exiens ac sic[14] fit missa».
77, 29 «et postmodum aguntur sacramenta et sic fit missa».
79, 16 «cum autem facta fuerit missa, inde cum ymnis[15] populus deducet episcopum».
90, 1 «ubi autem missa facta fuerit . . . statim omnes ad Martyrium procedunt.»
84, 24 «benedicuntur cathecumini[16] . . . fit missa et revertuntur a monte.»
94, 7 «offeritur[17] et ibi, et iam ut dimittatur populus, mittit vocem archidiaconus. . . .»

Die Wendung «benedicuntur cathecumini . . . fit missa» ist verhältnismäßig häufig: Sie kommt insgesamt fünfmal vor. Gemeinsam ist den meisten dieser ungefähr zwanzig Beispiele, die zu dieser ersten Bedeutungsgruppe gehören, die Tatsache, daß nach der missa = «Entlassung» sofort eine neue Handlung beginnt, was durchaus sinngemäß ist für diesen Bedeutungskreis: Wenn man von der einen Handlung entlassen ist, kann eine andere beginnen. Daß es sich hier bei missa unbedingt um eine «Entlassung» handelt, das geht neben dem letzten angeführten Beispiel, wo ausdrücklich von «dimittere» die Rede ist, noch deutlicher aus folgenden Beispielen hervor, bei denen missa mit einem Attribut versehen ist:

74, 25 «que praedicationes dum dicuntur, grandis[18] mora fit, ut fiat missa ecclesiae»[19]
78, 20 «et similiter missa de ecclesia facta ad Anastase[20] itur.»
90, 5 «missa facta de Martyrium[21] venitur ad Anastase»[22].
85,9 «missa facta . . . ad Martyrium.»
91,2 «post facta missa vigiliarum . . . statim . . . venitur ad Anastase.»
92,1 «post missa lucernarii»[23].
98,8 «missa autem facta cathecisis.»

Diese Beispiele beweisen eindeutig, daß hier missa nicht Messe heißen kann: missa ecclesiae muß genitivus obiectivus sein, wie sich ohne weiteres aus der deutlicheren Wendung «missa de ecclesia = Entlassung aus der Kirche ergibt, wobei «de» für «ex» wiederum typisch spätlateinisch ist und sich in der Peregrinatio an zahlreichen Stellen findet, z. B. 43, 18: «rubus de quo locutus est Dominus» oder 59,6: «de eo torrente aquam bibebat» usw.[24]. Gleicherweise kann «missa ad Martyrium» nur heißen «Entlassung zur Kirche des heiligen Kreuzes» (in Jerusalem).

Ganz eindeutig gegen missa = Messe spricht auch der Ausdruck «missa vigiliarum» = Entlassung aus dem Vigilgottesdienst und «missa lucernarii»[25] = Entlassung aus der Vesper sowie «missa cathecisis» = Entlassung aus dem Taufunterricht.

Franz Demmel, Schwyz.

(Schluß folgt)

5 Sacr. Gelas. 1, 63 tit.
6 ibid. 1, 66 tit.
7 Isid., ord. creat. 9, 7.
8 Leo M., serm. 6.
9 cf. Thesaurus linguae Latinae s. v.
10 Cic., de orat. 2, 233.
11 cf. hiezu Bludau, a. a. o. 50.
12 Im folgenden wird immer nach CSEL 39 (Seiten- und Zeilenzahlen) zitiert.
13 benedicet: Für das Vulgärlatein charakteristisch ist hier der Übergang von der dritten Konjugation in die zweite; eine sehr häufige Erscheinung, wie sich schon aus den angeführten Beispielen ergeben wird.
14 ac sic: hier gleich «ac tum». Wiederum typisch vulgärlateinisch; cf. Loefstedt, Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae, Upsala/Leipzig 1911, S. 231, mit weiterer Literatur.
15 Wegfall des h etwas durchaus Gewöhnliches im Spätlatein: vgl. die romanische Sprachentwicklung.
16 cathecumini: Infolge Itazismus ist griechisches e (η) zu i geworden, eine jedem Gräzisten und Latinisten geläufige Erscheinung (vgl. das Neugriechische!).
17 offeritur: normalisierte vulgärlateinische Form für das unregelmäßigere offertur.
18 grandis steht in der Peregrinatio im Verhältnis 20:4 zu Ungunsten des klassischen «magnus», das von «grandis» schließlich völlig verdrängt wurde und sich im Romanischen allein erhalten hat (vgl. frz. grand).
19 missa ecclesiae kommt außerdem noch vor 76, 25 und 80, 26.
20 Ad Anastase statt ad Anastasem: auslautendes m schwindet im Spätlatein immer mehr, weil es zum Nasal wurde und deshalb in der Aussprache nicht mehr zu hören war. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist am Französischen klar sichtbar. Das auslautende m hatte übrigens schon in der klassischen Zeit eine Sonderstellung inne: In der Metrik fällt es bekanntlich zwischen zwei Vokalen aus. Falscher Gebrauch des auslautenden m ist darum ein besonderes Kennzeichen des Vulgärlateins, das an verschiedenen der angeführten Belegstellen festgestellt werden kann.
21 Falscher Gebrauch des m!
22 Vgl. auch 91, 18.
23 lucernarium ist Lehnübersetzung von gr. λυχνικον = jene Tageszeit, an der man die Leuchter ansteckt; im liturgischen Sprachgebrauch = Vesper.
24 Vgl. hiezu Thes. s. v.
25 Neben missa lucernarii ist auch noch missa lucernaris bezeugt (79, 20).

Aus der Praxis, für die Praxis

Zur Perikopenpredigt

«Ich habe nichts gegen unsern Pfarrer, er macht seine Sache sonst recht, aber eines vermisse ich schwer: Ich höre nie das Sonntagsevangelium von der Kanzel.» — «Ja, was liest denn Euer Pfarrer vor, und über was predigt er?» — «Seit einiger Zeit über die Geheime Offenbarung und sonst über irgendein anderes Buch der Heiligen Schrift. Wohlverstanden, ich verlange nicht, daß er immer über das Sonntagsevangelium predige, obwohl ich die Evangelienpredigt gern höre; ich möchte nur, daß er das Sonntagsevangelium wenigstens vorlese.»

Diese Bemerkung machte mir kürzlich ein Mann aus dem Volk, ein gewöhnlicher Arbeiter, und ich finde, sie ist einigen Nachsinnens wert. Man sieht aus diesen Worten, wie stark das Volk an der Überlieferung hängt. Die Sonntagsevangelien möchte dieser Mann von der Kanzel hören, nicht weil sie ihm Neues bieten, sondern Altvertrautes. Er vermißt etwas, wenn er sie nicht hört oder durch etwas anderes ersetzt findet. Darf man ihm gram sein, weil er den Rank nicht findet zu gewissen neuen Bestrebungen im Predigtamt, die zwar nur dadurch neu und fremd erscheinen, weil sie zu ganz alten, urchristlichen Methoden zurückkehren? Denn schon die heiligen Väter haben, wie die Lektionen des Breviers zeigen, die heiligen Bücher der Schrift in der Predigt fortlaufend behandelt und erklärt. Freilich ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß dies jeden Tag in Verbindung mit der Opferfeier geschah durch den Bischof oder den Diakon, und daß bei täglicher Predigt der Zusammenhang weit besser gewahrt wurde als bei nur sonntäglicher. Man muß daher diesem Mann sein Vermissen des Sonntagsevangeliums zu gut halten, ja man muß sich freuen über eine solche Einstellung und über ein solches Gefühl des Zusammenhanges mit dem Herkömmlichen und Gebräuchlichen, denn in dieser Kontinuität, in diesem Sinn und Bedürfnis für überlieferte Formen, liegt doch für die katholische Religion ein großer Aktivposten. Der Unglaube und die Irreligiösität setzen ja gerade da immer und immer wieder an, suchen das Alte und Hergebrachte in Mißkredit zu bringen, um durch Umsturz und Neuerung die Brücken mit der Vergangenheit abzubrechen. Das faszinierende Neue ist ja gerade eine ihrer Hauptlockungen. In unserem Fall kann man auch nicht den Einwand entgegenstellen, es sei ja nichts Neues, die Bücher der Heiligen Schrift fortlaufend in der Predigt zu behandeln. Es sei im Gegenteil uralt. Gewiß, wir haben dies bereits zugegeben, aber dieses Uralte ist dem heutigen Menschen so unvertraut und fremd, wie gewisse neuere Kunstwerke, die bewußt in archaischen Formen machen. Man darf nicht vergessen, die ganze heutige katholische Kult- und Lebensform hängt viel inniger mit dem christlichen Mittelalter zusammen als mit dem christlichen Altertum, daher ist der Anschluß an dieses, wie sehr sich auch die äußern Verhältnisse mancherorts den urchristlichen Zeiten nähern, im allgemeinen nicht so leicht zu gewinnen, und es ist sicher angezeigt, altchristliche Formen und Methoden nur dosiert und in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in die Gegenwart einzuführen. In keinem Fall sollte dies geschehen durch Verdrängung von eingelebten, durch Alter und Übung geheiligter Formen. Das gilt für Kunst, Liturgie und Predigt. Steht nicht hinter mancher Erneuerung auf diesen Gebieten eher ein Geist der Ermüdung am Alten und Überlieferten (oder manchmal auch bloße Neuerungssucht), als ein wirklicher, aus religiösen Quellgründen gespeister Auftrieb zur Verinnerlichung und Vertiefung des religiösen Lebens im Sinne des Urchristentums? Die

Frage darf immerhin gestellt werden. Um von dieser allgemeinen Erwägung auf unsern Predigtfall zurückzukommen, ist doch wohl daran zu erinnern, daß die fortlaufende Behandlung eines biblischen Buches kaum jene Predigtweise darstellt, die dem heutigen Menschen und seinen religiösen Bedürfnissen besonders entgegenkommt. Warum? Weil der heutigen Zeit der Blick für das Ganze abhanden gekommen ist. Da bietet der Katechismus mit seiner Zusammenfassung und Systematik weit besser die Grundlage für eine praktische, zeitgemäße Predigtweise als die einzelnen biblischen Bücher. Die dogmatische und apologetische Predigt ist heute am notwendigsten und wird auch die besten Wirkungen hervorbringen. Aber bildet da nicht gerade die Sonntagsperikope ein Hindernis? Je nachdem. Will man diese katechetisch-dogmatische Predigt systematisch und im Zusammenhang durchführen, z. B. die zehn Gebote oder die Sakramente fortlaufend behandeln, so bilden die Sonntagsperikopen in der Regel nicht den natürlichen und ungesuchten Eingang zu dem eigentlichen Predigtthema. Aber das darf kein Grund sein, das Sonntagsevangelium wegzulassen. Die eingangs angeführte Stimme aus dem Volke besteht ja nicht auf der Forderung, es müsse über das Sonntagsevangelium gepredigt werden. Man kann also ganz gut das Evangelium lesen und das zu behandelnde Thema ohne Bezugnahme darauf behandeln. Wo sich aber ungezwungen ein Gedanke der Perikope verwerten läßt, sei es für die Einleitung, Ausführung oder Nutzanwendung, ist es gegeben, diese Anleihe zu machen. Anderseits gefällt mir das Wort unseres Arbeiters, er liebe die Evangelienpredigt. Der Grund dafür wird vorab in ihrem Inhalt zu suchen sein. Denn es ist doch zum voraus anzunehmen, daß die Sonntagsperikopen, auch wenn sich bei ihnen keine streng systematische Anlage aufzeigen läßt, doch eine gut berechnete Auswahl von Heilslehren und Heilstatsachen bieten, die geeignet sind, das Glaubens- und Sittenleben immer wieder zu entfachen und zu kräftigen. Denken wir nur an die Perikopen der Sonntage nach Pfingsten! Lehren und Tatsachen, Gleichnisse und Wunder des Herrn wechseln da miteinander ab und bieten Stoff und Anlaß zu den mannigfaltigsten Predigtthemen. Um nur an eines zu rühren: Mehr als zehnmal tritt der Heiland in den Sonntagsevangelien auf als der große Wundertäter. Die Kirche folgt hierin der Pädagogik des Heilandes, der durch seine Wunderwerke den Glauben des Volkes gewinnen wollte. Die Wunder bleiben auch heute noch der klarste und eindeutigste Ausweis für die Gottheit Christi. Wie angemessen wäre es daher, wenn man einmal wieder eine eigentliche thematische Predigt über das Wunder und seinen apologetischen Wert gehalten würde. Und doch, wie selten wird das getan. In andern Fällen kann der Wunderbericht auch symbolisch ausgewertet werden, z. B. durch die Heilung der zehn Aussätzigen als Sinnbild der Reinigung durch das Bußsakrament, oder man kann im Wunder einen Beweis der göttlichen Liebe und Erbarmung sehen, wie in der wunderbaren Brotvermehrung und in den verschiedenen Krankenheilungen. Ferner geben die verschiedenen Zeremonien, unter denen der Heiland das Wunder wirkt, Anlaß, über Sakramente und Sakramentalien zu sprechen. Reichhaltige Verwertung gestatten auch die Perikopen, die aus der Bergpredigt oder aus den Parabeln des Herren ausgewählt sind und die wichtigsten Forderungen des sittlichen Lebens betonen, wie Liebe, Gerechtigkeit, Demut und Gottvertrauen. Es ist daher nicht einzusehen, wie die jährliche Wiederkehr der gleichen Perikope den Prediger vor ernstliche Schwierigkeiten stellen soll. Sie verlangt von ihm nur neues Studium und Vertiefung. Neue fruchtbare Aspekte lassen sich auch gewinnen, wenn das Evangelium mit der Epistel zusammengehalten wird oder auch mit andern beweglichen Teilen der heiligen Messe, Introitus, Offertorium, Communio und Oration.

Man muß es daher wohl überlegen, bevor man die bewährte und eingebürgerte Perikopenpredigt verläßt, um zur fortlaufenden Erklärung eines biblischen Buches überzugehen, und wenn es geschieht, so sollte es nicht ausschließlich geschehen, sondern die Perikopenpredigt sollte mindestens an den Festtagen in der Behandlung des Festgeheimnisses zu Ehren kommen, und auch an den Sonntagen sollte die Vorlesung des Evangeliums nicht unterbleiben, auch dann nicht, wenn man fortlaufend ein biblisches Buch erklärt oder ein Hauptstück des Katechismus zum Gegenstand des Predigtzyklus macht. Zweifellos liegen auch dieser neuen Predigtweise gute Absichten zugrunde, und sie gewährt auch verschiedene Vorteile, unter denen wir nicht als den geringsten betrachten die Notwendigkeit, sich allseitig und gründlich mit dem Studium der Heiligen Schrift zu befassen. Es dürfte daher diese neue Methode vorab mit der in erfreulichen Fluß gekommenen katholischen Bibelbewegung zusammenhangen. Was uns aber am Herzen liegt und was wir gewahrt wissen möchten, ist die Ehrfurcht auch vor der überlieferten Form der Predigt, und dieses besonders im Interesse des katholischen Volkes, das an dieser Form hängt. Wird die Perikope vorgelesen, so hört das Volk sicher da Gottes Wort, das manchmal in der Predigt durch menschliche Zutat verdunkelt wird. -c.-

Totentafel

In Chexbres ob dem Genfer See starb am 9. November H.H. Pfarresignat Ignaz Wermeille. Geboren aus einer kinderreichen Familie am 7. März 1891, wurde er im besten Mannesalter abberufen, aber doch als kranker Mann, der schon seit vielen Jahren im milden Klima der Waadt eine Linderung der Krankheit suchte, die den scheinbar kraftstrotzenden jungen Mann, voll Eifer und Temperament, gezwungen hatte, die Pfarrseelsorge aufzugeben. Die humanistische Bildung hatte sich der in Le Bemont bei Saignelégier Geborene in St-Maurice geholt, den theologischen Studien oblag er an der Freiburger Universität und den Weihekurs hat er am Luzerner Priesterseminar gemacht. Nach der Priesterweihe im Jahre 1917 war er zunächst Vikar in Les Bois, wo er nach dem Tod des Pfarrers als Pfarrverweser amtete. Diesem ersten Vikariatsjahr folgten vier als Vikar in der Hauptstadt Pruntrut. Hierauf wurde er zum Pfarrer von Fontenais ernannt. Hier bereitete er den neuen Kirchenbau vor und errichtete das neue Pfarrhaus. 1929 übernahm er die Pfarrei Le Noirmont in seinen lieben heimatlichen Freibergen. Es schien sich ihm in der großen Pfarrei eine reiche Lebensarbeit zu eröffnen — da wurde er von dem Leiden erfaßt, das ihn nun weggerafft hat. Als Rektor der Diasporastation von Chexbres suchte der Kranke sich noch nach Möglichkeit in der Seelsorge zu betätigen. Überall hat er segensreich gewirkt. R. I. P. V. v.E.

Kirchen-Chronik

Pfarreijubiläen

Luzern. Franziskanerpfarrei. Diese Pfarrei feierte am letzten Sonntag, 18. November, ein dreifaches Fest: den 700. Jahrestag der Gründung der Klosterkirche, jetzt Pfarrkirche, zu Franziskanern, den 100. der ordentlichen Seelsorge daselbst und den 50. der Gründung der Pfarrei St. Maria in der Au. Der hochwst. Propst Dr. F. A. Herzog des Kollegiatstiftes zu St. Leodegar, dem früher die Seelsorge der ganzen Stadt unterstand, hielt aus diesem Anlaß ein feierliches Pontifikalamt und der Leutpriester Kanonikus Joseph Beck die Festpredigt. Am Spätnachmittag spielte sich im historischen, gotischen Gotteshaus eine religiöse Gedenkfeier ab, die in packenden Aufzügen die drei großen Perioden von Kloster und Kirche zur Darstellung brachte: die Gründung von Kirche und Franziskanerkloster durch die Edelfrau Guotta von Rothenburg, den Einzug der eidgenössischen Sieger, deren Banner in effigie annoch das Kirchenschiff zieren, und schließlich die neuzeitliche Pfarrei mit ihren Jugendorganisationen. Wies schon die Feier in der Kirche einen massenhaften Besuch auf, so erst recht der Pfarreiabend im Vereinshaus «Union» von Pfarreivolk, Geistlichkeit und kantonalen und städtischen Behörden. Der neue Pfarrer zu Barfüßern, H.H. Kanonikus Dr. Joseph Bühlmann, hat mit dieser Gedenkfeier einen Haupttreffer für die Belebung der Seelsorge am katholischen Vorort gezogen.

Millenarfeier. Niederwil im Aargau beging an St. Martin, 11. November, die Millenarfeier seiner Pfarrei, die erstmals in einer von König Heinrich III. ausgestellten Urkunde von 1045 erwähnt wird. Im Festgottesdienst predigte Mgr. Dr. J. Meier, Generalsekretär des SKVV., der in Niederwil aufgewachsen ist und dem dessen Bürgergemeinde bei diesem Anlaß das Ehrenbürgerrecht verlieh. Der Ortspfarrer, H.H. Ad. Schmid, konnte an der weltlichen Feier den Diözesanbischof Mgr. Dr Franciscus von Streng als Gast begrüßen, der selbst aufmunternde Worte des Dankes und der Anerkennung an die Festgemeinde richtete. V. v.E.

Persönliche Nachrichten

Prälat Dr. Ed. Wymann wurde am Dies academicus der Universität Freiburg zum Ehrendoktor der Theologie promoviert. Dieselbe Ehrung wurde dem Tagespräsidenten S. Exc. Angelo Jelmini, Apost. Administrator des Tessins, verliehen.

H.H. Dr. Albert Membrez, Stadtpfarrer von Porrentruy, wurde zum Ehrenkanonikus der Kathedrale von Besançon ernannt.

Pro memoria

Die H.H. Seelsorger seien daran erinnert, im Pfarrgottesdienst des kommenden Sonntags noch ein warmes, aufmunterndes Wort für das am folgenden Sonntag zur Abstimmung gelangende Verfassungsgesetz für den Familienschutz einzulegen. Gedanken dazu liefern die Artikel, die in der Tagespresse ererschienen sind.

Es soll nach Wunsch des hochwürdigsten Bischofs noch einmal von der Kanzel an die Kollekte für die Universität Freiburg am ersten Adventssonntag erinnert werden. V. v. E.

Rezension

Dr. E. F. J. Müller, Das Simultaneum an der Kirche in Glarus. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Kommissionsverlag J. Bäschlin, Glarus. 1945.

Der Verfasser, ein gebürtiger Glarner, Dozent für Journalistik an der Universität Freiburg, bietet eine auf Archivstudien gründende und mit voller Beherrschung der einschlägigen Literatur geschriebene Darstellung der Simultanverhältnisse an der Glarner paritätischen Stadtkirche. Das lokale Interesse für die Arbeit weitet sich zu einem allgemeinen, indem Dr. Müller die Lokalfrage in den Rahmen des eidgenössischen Simultanrechts und der Glarner und schweizerischen Kirchengeschichte einspannt. Zuerst wird der Begriff des «Simultaneum» geklärt: Früher unterschied man das Simultaneum territoriale vom Simultaneum reale. Nachdem aber der moderne Staat für sich nicht mehr das jus reformandi in Anspruch nimmt und seinen «Untertanen» Religions- und Kultusfreiheit zugesteht, ist nur mehr das Simultaneum reale aktuell, das in der Benützung desselben Kirchengebäudes durch zwei oder mehrere Konfessionen besteht. Der Verfasser behandelt dann ausführlich Geschichte, Rechtsentwicklung und derzeitige Rechtslage des Simultaneum an der Glarner Stadtkirche. Die Materie ist weitschichtig und kompliziert. Es gelang Dr. Müller, sie wissenschaftlich zu entwirren und mit gewandter Feder darzustellen. Schon der vorletzte Kirchenbrand des Jahres 1861 hatte die Frage einer Auflösung des Simultaneum aufgeworfen; so nun auch der vom 7. April 1940. Möge die verdienstliche Arbeit, die Dr. Müller im Auftrag des katholischen Kirchgemeinderates von Glarus geleistet hat, nun auch einen praktischen Erfolg zeitigen: Auflösung des Simultaneum oder dann bessere Abkurung zwischen der katholischen und reformierten Kirchgemeinde. Träger des Eigentums an der Stadtkirche von Glarus ist — und das kompliziert das Problem — die «gemeine Kirchgemeinde» von Glarus. V. v. E.

Frag nicht warum!

der meistgelesene Roman von F. W. Caviezel gehört in ihre **Pfarr- und Vereinsbibliothek**

Waldstatt-Verlag, Einsiedeln

3. Auflage, 364 Seiten, Ganzleinen Fr. 10.80. Verlangen Sie Prospekte!

Bücher aus folgenden Wissensgebieten zu kaufen gesucht

Theologie / Philosophie / Pädagogik / Kunstgeschichte / einzeln oder ganze Bibliotheken

Antiquariat Paul Voirol, Bern Sulgeneckstr.7

Missionsandenken (Bildchen)

mit oder ohne Aufdruck, besorgt gewissenhaft und prompt

J. Felder, Pilatusstraße 46, Luzern

Bitte Originalmuster verlangen

Spezialwerkstätte für Kirchengeräte

Adolf Bick, Wil

Neuanfertigung
Feuervergoldung
Reparaturen etc.

TEL. 61.523 MATTSTR. 6 GEGR. 1840

MARTINUS-VERLAG HOCHDORF

Preisänderung der Lehrmittel

(mit Bewilligung der Preiskontrollstelle vom 15. 11. 45)

Rogger: Lehrbuch der katholischen Religion. IV. Auflage. Für die mittleren und obern Klassen von Gymnasium und Realschulen, für Lehrerseminarien und zum Selbststudium	Fr. 8.40
Rogger: Pädagogik als Erziehungslehre	Fr. 7.75
Rogger: Pädagogische Psychologie. Für Lehrerseminarien und zum Selbststudium	Fr. 6.—
Villiger/Matt: Kirchengeschichte/Liturgik. 2. Auflage. Für Sekundar- und Mittelschulen	Fr. 4.30
Müller/Haag: Glaube und Leben/Offenbarung	
1. Faszikel: A. Gott	Fr. —.90
2. Faszikel: B. Von Gott; C. Durch Gott	Fr. —.90
Offenbarung (Faszikel). Für Sekundar- und Mittelschulen	Fr. 1.—
Bucher (Scherer): Sonntags-Christenlehren. Bände I—III.	
je Band: Leinwand	Fr. 14.—
broschiert	Fr. 12.50
lose Bogen in Schutzhülle	Fr. 12.25
Bde. I—III zusammen: Leinwand	Fr. 39.—
broschiert	Fr. 35.75
lose Bogen in Schutzhüllen	Fr. 35.—

Martinus-Verlag der Buchdruckerei Hochdorf AG., Hochdorf (Luzern)

Brave, tüchtige

Tochter

in Küche und Haushalt wohlbewandert, sucht Stelle in Pfarrhof. Offerten erbeten unter 1934 an die Expedition der KZ.

Unser Pfarr-Haushalt braucht eine kräftige

Hilfsperson

Lohn 80 Fr.

Bitte an die hochw. Herren Confratres: geeignete Person darauf aufmerksam zu machen. Offerten unter Chiffre 1933 an die Expedition KZ.

Kirchenfenster und **Vorfenster** *zu bestehenden Fenstern*

aus Schmiedeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. AG.

Kassen- und Eisenbau · **LUZERN** · *Vonmattstr. 20 · Tel. 21874*

ZEICHENBÄNDER

in liturgischen Farben für Meßbücher

RÄBER & CIE., LUZERN TEL. 27422

Zu verkaufen wegen Nichtgebrauchs, mit 10 bis 15 % Abschreibung

Papstgeschichte von Castella

ganz neu. — Adresse zu erfragen unter Nr. 1932 bei der Expedition der KZ.

Jungmann, ehrlich und erfahren, sucht Stelle als

Sakristan

gleich welcher Art.

Adresse unter Nr. 1931 bei der Expedition der KZ.

Neuerscheinungen 1945

ANKER-BÜCHEREI

Dokumente zur christlich-abendländischen Geistesgeschichte der Vergangenheit und Gegenwart

Band 1

Donoso Cortés **Kulturpolitik**

Broschiert Fr. 3.—. Gebunden Fr. 4.20

Kirche — Glaube — Zivilisation — Staatspolitik

Band 2

G. K. Chesterton **Was Unrecht ist an der Welt**

Gebunden Fr. 6.50

Band 4

Religion und Medizin

Broschiert Fr. 2.40. Gebunden Fr. 3.60.

Vorlesungen und Vorträge

Prof. Dr. Niedermeyer: Das Leib-Seele-Problem in der Medizin. (Psychologie, Psychopathologie, Pastoral-Psychiatrie, Psychotherapie.)

Prof. Dr. Baumgartner: Theologische Grundlagen der Medizin in Dogmatik, Moral und Recht.

Prof. Dr. Niedermeyer: Die wichtigsten Einzelfragen der ärztlichen Moral. (Tötung der Leibesfrucht, Operative Eingriffe, Ehemißbrauch, Periodische Enthaltung, Sterilisierung, Euthanasie.)

Band 5

Christliche Bildung und Erziehung

Broschiert Fr. 3.30. Gebunden Fr. 4.50

Vorlesungen und Vorträge

Prof. Dr. Pfliegler: Das katholische Bildungsideal.

Prof. Dr. Meister: Erziehung, Kultur und Weltanschauung in ihren theoretischen und praktischen Beziehungen.

Prof. Dr. Lehrl: Die erziehenden Gemeinschaften. (Familie, Volk und Staat, Kirche.)

Prof. Dr. Beeking: Grundfragen christlicher Jugenderziehung.

Verlag Helf, Basel

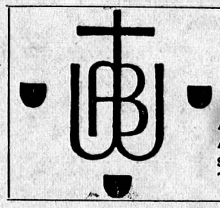

Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK

WIL ST. GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakeleinbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Reinwollener Stoff. Ich denke an jenen, der bei Ihnen verwahrt liegt. Senden Sie ihn mir, ich verarbeite ihn sorgfältig zum Priesterkleid.

ROBERT ROOS, SOHN, LUZERN

Feine Maßarbeit • Maßkonfektion Tel. 2 03 88

Leodegarstr. 7, Riegelhaus bei der Hofkirchenstiege

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beeidigte Meßweinlieferanten

Wegen Materialmangels lohnen sich **Reparaturen** aller Kirchenmetall-Geräte. Ausbeulen, Richten, Umändern von Leuchtern, Rauchfässern, Weihwassergefäßen. Spezialität: fachgerechtes Renovieren antiker Zinngeräte. Sendungen erbeten an Firma:

J. STRÄSSLE LUZERN

KIRCHENBEDARF bei der **HOFKIRCHE**

TELEPHON (041) 2 33 15 - WOHNUNG 2 44 21 - POSTKONTO VII 3240

Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt größte Erfahrung

Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur **Triengen**

Telephon 5 45 20

Neu-Erscheinungen

(für Volkschor oder Jugendchor)

Schubert **Deutsche Messe** arrangiert von J. B. Hilber

Rehm P. O. **Lateinische Messe**

Saladin **Friedensmesse**

Singmesse für das Vaterland

Rehm **Christ-Königs-Lied** Dich, unsern König, grüßen wir

Rehm P. O. **Treue jetzt und alle Zeit**

Rehm P. O. **Weihelied an das Herz Marias**

Bruderklausenlied Vom Himmel blickt

Bei Bezug ab 50 oder 100 Exemplaren Partiepreise

Verlangen Sie Ansichtsendung!

Kirchenmusikverlag Ochsner & Co., Einsiedeln

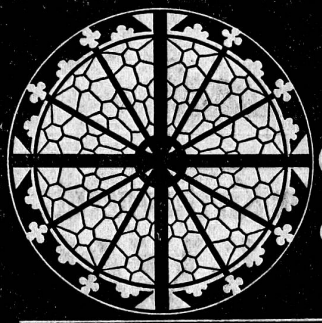

Kirchenfenster

Vorfenster

Renovationen

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6

Letzistraße 27 Werkstatt: Langackerstraße 65 Telephon 6 08 76

Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Das Weihnachtsfest feierlicher gestalten

mit dem Bändchen:

Die Hymnen im Weihnachtskreis

Uebertragung, Erklärung und Erwägung von Prof. Dr. C. Kündig, Schwyz

(Früherer Preis Fr. 1.—.) Neue Preise: Einzel-Exemplar 60 Rp., ab 5 Expl. 50 Rp., ab 10 und mehr Expl. 40 Rp., ab 30 Expl. 30 Rp.

Aus dem Inhalt:

Einführung.

Die Hymnen: Creator alme siderum; Verbum supernum prodiens; En clara vox redarguit; Jesu, Redemptor omnium; A solis ortus cardine; Audit tyrannus anxius; Salvete flores martyrum; Jesu, dulcis memoria; Jesu, Rex admirabilis; Jesu, decus angelicum; Crudelis Herodes; O sola magnarum urbium.

Von Worten zu Werken.

Zu beziehen im

Verlag Otto Walter AG., Olten